

Auszug aus der „Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über das Studium und die Prüfungen im Studienbereich Technik (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Technik – StuPro DHBW Technik)“ vom 18. Mai 2009

§ 15 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Der für die Ausbildung in der Ausbildungsstätte Verantwortliche schlägt für jede zu prüfende Person das für sie bestimmte Thema ihrer Bachelorarbeit dem zuständigen Prüfungsausschuss nach § 13 Abs. 1 vor, der die Themen genehmigt.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Werden mehrere Noten zu einer Modulnote zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Theoriesemesters bekannt zu geben.

(4) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

§ 16 Betreuung und Bewertung

(1) Von der Ausbildungsstätte wird ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit langjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, der die Durchführung der Bachelorarbeit im Unternehmen verantwortlich als erster Prüfer betreut und bewertet.

(2) Die Studienakademie benennt einen fachlich und wissenschaftlich qualifizierten Gutachter, der die Bachelorarbeit als zweiter Prüfer bewertet. Er ist in der Regel ein Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Die Bachelorarbeit wird von den benannten Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einer Notenstufe, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einer Notenstufe wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Noten als Grenzwerte.

(4) Bei der Studienakademie und den Prüfern ist jeweils ein Exemplar der Bachelorarbeit fristgerecht abzugeben.

§ 17 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.